

24.02.84

Wi - G - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung in verschiedenen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

B. Lösung

Änderung von Durchführungsvorschriften zur Gewerbeordnung, zum Blindenwarenvertriebsgesetz, zum Eichgesetz und zur Wirtschaftsprüferordnung sowie die Aufhebung zweier Anordnungen über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs wegen einer Neuregelung dieses Bereichs durch den Bundesminister für Verkehr.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Sie hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

24.02.84

Wi - G - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher
Verordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (42) - 410 00 - Wi 38/84

Bonn, den 22. Februar 1984

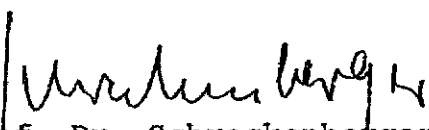
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Wirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung und Änderung
wirtschaftsrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher
Verordnungen

Vom

Der Bundesminister für Wirtschaft verordnet

auf Grund des § 33 f Abs. 1 Nr. 3 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), die durch das Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit,

auf Grund des § 33 g Nr. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern,

auf Grund des § 34 b Abs. 8 Nr. 1, des § 34 c Abs. 3 Satz 3 und des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung,

auf Grund des § 39 Abs. 5 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) und

auf Grund des § 14 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803)

jeweils mit Zustimmung des Bundesrates sowie

auf Grund des § 9 Nr. 2 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) in Verbindung mit Nummer 8 des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1969) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit und

auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Aufhebung der Verordnung über unbedenkliche Spiele

Die Verordnung über unbedenkliche Spiele in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1971 (BGBl. I S. 1445; 1972 I S. 163), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Spielverordnung

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1991), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2013), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 4 wird als Zwischenüberschrift eingefügt:
"1. Erlaubnispflichtige Spiele".

2. Nach § 5 wird eingefügt:
"2. Erlaubnisfreie Spiele
§ 5 a

Für die Veranstaltung eines anderen Spieles ist die Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder § 60 a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung nicht erforderlich, wenn das Spiel die Anforderungen der Anlage erfüllt und der Gewinn in Waren besteht."

3. In § 12 Abs. 1 wird in Nummer 2 Satz 1 die Zahl "30" durch die Zahl "50" sowie in Nummer 3 Satz 4 und in Nummer 4 Satz 3 das Wort "sechzig" durch die Zahl "100" ersetzt.

4. Die Verordnung erhält folgende Anlage:

"Anlage

(zu § 5 a)

1. Begünstigt nach § 5 a sind

- a) Preisspiele und Gewinnspiele, die in Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten und
- b) Ausspielungen, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten

veranstaltet werden.

- 2. Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 30 Deutsche Mark beträgt.
- 3. Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gesteuerungskosten eines Gewinnes höchstens 50 Deutsche Mark betragen.
- 4. Ausspielungen sind auf den in Nummer 1 Buchstabe b genannten Veranstaltungen übliche Glücksspiele, bei denen die Gesteuerungskosten eines Gewinnes höchstens 50 Deutsche Mark betragen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindestens 20 vom Hundert der Gewinnentscheide müssen zu Gewinnen führen."

Artikel 3

Anderung der Versteigererverordnung

Die Versteigererverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

"§10

(1) An Sonn- und Feiertagen darf nicht versteigert werden. Es kann jedoch Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes gegeben werden; dabei dürfen Arbeitnehmer weder Beratungen durchführen noch Auskünfte erteilen, soweit eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugelassen ist. Satz 1 gilt nicht für die Versteigerung von Sachen, deren alsbaldiger Verderb zu besorgen ist.

(2) An Werktagen kann während des ganzen Tages versteigert und Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes gegeben werden."

2. § 24 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 an Sonn- oder Feiertagen versteigert,".

Artikel 4

Anderung der Makler- und Bauträgerverordnung

§ 16 Abs. 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung haben auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln."

Artikel 5

Anderung der Ausländer-Reisegewerbeverordnung

Die Ausländer-Reisegewerbeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1351), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung.

"4. dem Antragsteller, soweit er das Reisegewerbe nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausübt, nicht die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt ist, es sei denn, daß er nach § 9 der Arbeitserlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754; 1981 I S. 1245), geändert durch die Verordnung vom 24. September 1981 (BGBl. I S. 1042), keiner Erlaubnis bedarf."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Steuerheft

Die Aushändigung der Reisegewerbekarte soll in der Regel von der Vorlage des Steuerheftes (§ 22 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes) oder einer Bescheinigung des Finanzamtes über die Befreiung von der Führung eines Steuerheftes (§ 68 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) abhängig gemacht werden."

3. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte "vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269)" gestrichen.

b) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

"3. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und als Asylberechtigte im Sinne des Asylverfahrensgesetzes anerkannt sind,

4. Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge,".

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

Artikel 6

Anderung der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes

In § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 807), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"auch wenn diese nach anderen als den dort genannten Verfahren hergestellt werden.".

- 7 -

Artikel 7

Anderung der Verordnung über die Eichpflicht
von Meßgeräten

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 10. März 1972 (BGBl. I S. 436), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juni 1981 (BGBl. I S. 459) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Anderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "des Bundesministers für Wirtschaft und" gestrichen.
2. In § 22 Abs. 1 werden das Komma und die Worte "dem Bundesminister für Wirtschaft" gestrichen.

Artikel 9

Aufhebung von Anordnungen über Vergütungen
für den Abfertigungsdienst des
Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Die Anordnung PR Nr. 146/48 über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes II 1949 S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 3/59 vom 22. Januar 1959 (BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1959) und die Anordnung PR Nr. 24/49 über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei der Deutschen Reichsbahn vom 31. März 1949 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes II 1949 S. 50) werden aufgehoben.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des Artikels 9 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung, § 14 des Blindenwarenvertriebsgesetzes, § 42 des Eichgesetzes und § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 9 am 1. Juli 1985 in Kraft.

BegründungAllgemeines

Im Interesse der Entbürokratisierung und des Abbaus entbehrlicher Rechtsvorschriften sieht der Verordnungsentwurf die Änderung verschiedener Durchführungsvorschriften zur Gewerbeordnung, zum Blindenwarenvertriebsgesetz, zum Eichgesetz und zur Wirtschaftsprüferordnung sowie die Aufhebung zweier Anordnungen über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs vor.

Die Verordnung über unbedenkliche Spiele soll im Interesse des Gewerbes und der Verwaltungsvereinfachung liberalisiert werden. Die neue Konzeption sieht nur noch wenige im Hinblick auf den Verbraucherschutz unverzichtbare Vorschriften über unbedenkliche Spiele vor und überläßt im übrigen die Gestaltung der Spiele weitgehend dem Gewerbebetreibenden. Die neuen Vorschriften werden zudem in die Spielverordnung übernommen, die damit umfassend die Voraussetzungen für die Aufstellung von Gewinnspielgeräten, die Veranstaltung sog. anderer Spiele sowie die Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes regelt. Dies dient der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit und stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Abbau gewerberechtlicher Vorschriften u.a. für das Schaustellergewerbe dar.

Die Neufassung des § 10 Versteigererverordnung soll die Besichtigung des Versteigerungsgutes an Sonn- und Feiertagen zulassen, die Änderung des § 16 Makler- und Bauträgerverordnung die zeitgerechte Abgabe des Prüfungsberichts sicherstellen; mit der Änderung der Ausländer-Reisegewerbeverordnung werden zwei weitere Ausländergruppen in die Ausnahmevorschrift des § 5 a aufgenommen und Verweisungen auf umsatzsteuerrechtliche Vorschriften aktualisiert. Durch eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes sollen Zweifel darüber beseitigt werden, welche Waren als Zusatzwaren vertrieben werden dürfen. Auch diese Änderungen dienen somit der Rechtsvereinfachung und Rechtsklarheit.

Die Aufhebung des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten beseitigt die Eichpflicht für Bremsprüfstände und soll damit eine verwaltungsmäßige Erleichterung für das Kraftfahrzeuggewerbe bewirken. Durch die Änderung der Wirtschaftsprüferordnung soll ebenfalls ein unnötiger Verwaltungsaufwand abgebaut werden. Die vorgesehene Aufhebung der beiden Verordnungen über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs dient der Rechtsbereinigung.

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung könnte tendenziell zu höheren Preisen bei den Preis- und Gewinnspielen sowie Ausspielungen führen, soweit von den Möglichkeiten zur Erhöhung der Teilnahmeentgelte bzw. der Gestehungskosten für Gewinne Gebrauch gemacht wird. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch von den Änderungen nicht zu erwarten. Da die Anordnungen über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen durch Verordnungen nach § 35 Güterkraftverkehrsgesetz ersetzt werden sollen, hat die Aufhebung dieser Anordnungen keinen Einfluß auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Die Verordnung über unbedenkliche Spiele (UnbSpielV) wird im Interesse der Rechtsvereinfachung aufgehoben. Ermächtigungsgrundlage hierfür sind die §§ 33 g Nr. 1 und 60 a Abs. 2 Satz 4 GewO.

Zu Artikel 2

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Spielverordnung. Sie stützen sich auf die Ermächtigungen in den §§ 33 f Abs. 1 Nr. 3, 33 g Nr. 1 und 60 a Abs. 2 Satz 4 GewO.

Zu Nummern 1 und 2

Die Verordnung über unbedenkliche Spiele wird durch einen erheblich kürzeren Text ersetzt, der seinen Niederschlag in dem neuen § 5 a und in der Anlage findet.

§ 5 a

§ 5 a enthält den Kern der neuen Regelung. Sogenannte andere Spiele, die die Anforderungen der Anlage erfüllen, bedürfen künftig weder der Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 (stehendes Gewerbe) noch nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 GewO (Reisegewerbe). Die Regelung stellt wegen des Wegfalls der Erlaubnis für das Reisegewerbe eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem geltenden Recht dar. Dies hat weiter zur Folge, daß für die Veranstaltung der Spiele, gleichgültig ob sie im stehenden oder Reisegewerbe durchgeführt werden sollen, auch keine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundes- bzw. der Landeskriminalämter mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen für Warenspielgeräte zu den in der Anlage der Spielverordnung getroffenen Regelungen über die Höhe der Gewinne und Einsätze bei anderen Spielen.

Zu Nummer 4 (Anlage zur Spielverordnung)

Die Anlage enthält die Voraussetzungen für die Freistellung von der Erlaubnispflicht.

Zu Nummer 1

Es werden die Veranstaltungsorte für die in Betracht kommenden drei Gruppen von anderen Spielen festgelegt. In den Nummern 2 bis 4 werden die begünstigten Spiele nach allgemeinen, überlieferten Kriterien definiert; von ihrer enumerativen Aufzählung wird künftig abgesehen.

Zu Nummer 2

Als Preisspiele gelten hiernach nur solche Veranstaltungen, in denen Geschicklichkeitsspiele turniermäßig, d.h. wettkampfmäßig zwischen mehreren Spielern durchgeführt werden. Das setzt voraus, daß sich die Veranstaltung auf einen Zeitraum von mindestens einigen Stunden erstreckt und höchstens einen bis zwei Tage dauert. Nicht hierunter würde daher z.B. eine Vielzahl von auf kurze Zeit angelegten Veranstaltungen mit jeweils neuem Einsatz (z.B. nach jedem Spiel oder nach jeder Runde) fallen, da es sich bei ihnen um Glücksspiele handeln kann. Die Definition soll neben den bisher in Anlage 1 UnbSpielV genannten Preisspielen auch weitere Geschicklichkeitsspiele einbeziehen, die bisher nur aufgrund einer Unbedenklichkeitsbescheinigung veranstaltet werden durften, sowie entsprechende Weiterentwicklungen, sofern sie die Voraussetzungen der Vorschrift im übrigen erfüllen.

Das zulässige Höchstentgelt für die Teilnahme an den Preisspielen wird von 10 auf 30 DM angehoben. Dies trägt unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes den geänderten Verhältnissen Rechnung und kann gleichzeitig die wirtschaftliche Situation der Veranstalter - häufig Gastwirte in ländlichen Gebieten - verbessern.

Zu Nummer 3

Gewinnspiele stellen die zweite Gruppe von Geschicklichkeitsspielen dar, bei denen auf der einen Seite der Veranstalter und auf der anderen ein oder mehrere Spieler beteiligt sind. Begünstigt werden sollen neben den bisher in Anlage 2 UnbSpielV genannten Spielen weitere Geschicklichkeitsspiele, die bisher nur aufgrund einer Unbedenklichkeitsbescheinigung veranstaltet werden durften, sowie entsprechende Weiterentwicklungen.

Die Obergrenze der Gestehungskosten für die als Gewinne ausgesetzten Waren wird von 30 auf 50 DM angehoben. Hierdurch soll der Preisentwicklung Rechnung getragen und durch die Möglichkeit, attraktivere Gewinne anzubieten, die wirtschaftliche Situation des Gewerbes verbessert werden.

Zu Nummer 4

Ausspielungen sind unbedenkliche, auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen übliche Glücksspiele. Die Definition soll neben der Mehrzahl der bisher in Anlage 3 UnbSpielV genannten Ausspielungen auch weitere unbedenkliche Glücksspiele um einen geringwertigen Gewinn sowie entsprechende künftige Entwicklungen erfassen. Nicht begünstigt werden können dagegen die in Nummern 7 bis 9 der Anlage 3 geregelten Spiele, da sie im Grunde zu den gefährlichen Glücksspielen zählen. Ihre Veranstaltung auf Volksfesten usw. ist aus Gründen des Verbraucherschutzes daher nur zulässig, wenn die Spielbedingungen detailliert, wie nach bisherigem Recht, festgelegt sind oder im Einzelfall von der zuständigen Behörde überprüft werden. Da ersteres nicht mit der Konzeption der neuen Vorschriften im Einklang steht, bedarf der Veranstalter für die genannten Spiele neben der auch schon jetzt erforderlichen Erlaubnis nach § 60 a GewO künftig einer Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Zu Artikel 3

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Versteigererverordnung. Sie stützen sich auf die Ermächtigung in § 34 b Abs. 8 GewO.

Zu Nummer 1

Im Interesse der Liberalisierung der geltenden Regelung soll künftig das Versteigerungsgut generell auch an Sonn- und Feiertagen besichtigt werden können. Das derzeitige Recht spricht in § 10 Abs. 1 ein Besichtigungsverbot aus, von dem die Behörde nach § 10 Abs. 3 nur in Einzelfällen Ausnahmen für die Besichtigung vor bestimmten Versteigerungen zulassen darf. Da die Rechtsprechung zu dem insoweit vergleichbaren Tatbestand des Ladenschlußgesetzes geklärt hat, daß die bloße Besichtigung von Verkaufsgegenständen auch an Sonn- und Feiertagen zulässig ist (Urteil des BGH vom

26. März 1976, GewA 76, 239), soll die überholte und restriktive Regelung des § 10 aufgegeben werden, was insbesondere bei Versteigerungen mit internationalem Charakter von Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz soll zugunsten der Arbeitnehmer verhindern, daß Sonntagsarbeit in größerem Umfang stattfindet, als dies nach der derzeit einschlägigen Ausnahmeregelungen des § 105 b GewO zulässig ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Die Bußgeldvorschrift des § 24 Nr. 7 wird der neuen Rechtslage angepaßt. Verstöße gegen § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz brauchen dabei nicht berücksichtigt zu werden, da sie schon von § 147 Abs. 2 Nr. 1 GewO erfaßt werden.

Zu Artikel 4

Die vorgesehene Änderung betrifft die Makler- und Bauträgerverordnung. Sie stützt sich auf die Ermächtigung in § 34 c Abs. 3 GewO.

Im Interesse eines verbesserten Verbraucherschutzes und der Verwaltungsvereinfachung soll ein Endtermin für die Abgabe des Prüfungsberichts bestimmt werden.

Die derzeit geltende Fassung des § 16 Abs. 1 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) sieht vor, daß sich der Gewerbetreibende bis zum 30. September des auf den Prüfungszeitraum folgenden Jahres prüfen lassen muß und der Prüfungsbericht der zuständigen Behörde "unverzüglich nach dessen Erstellung zu übermitteln" ist. Diese Regelung hat sich als unzureichend erwiesen, weil sie einer verspäteten Abgabe des Prüfungsberichts Vorschub leistet. Hinzu kommt, daß festgestellte Verstöße gegen die MaBV oftmals nicht mehr verfolgt werden können, da sie - bedingt durch den verspätet eingereichten Prüfungsbericht - bereits verjährt sind. Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Gewerbetreibende verpflichtet, den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde bis spätestens zum 31. Dezember des auf den Prüfungszeitraum folgenden Jahres zu übermitteln. Die Nichteinhaltung dieser Frist ist nach § 18 Nr. 12 MaBV als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht.

Zu Artikel 5

Die Änderungen betreffen die Ausländer-Reisegewerbeverordnung. Sie stützen sich auf die Ermächtigung in § 55 d Abs. 2 GewO. Die Änderungen sind - mit Ausnahme der Nummer 3 Buchstabe b - lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummern 1 bis 3 Buchstabe a

Es werden Fundstellenhinweise gestrichen, soweit es sich um allgemein bekannte Gesetze handelt; andere Fundstellenhinweise, deren es weiterhin bedarf, werden aktualisiert (Nummern 1, 3 Buchstabe a). Durch die Nummer 2 werden die umsatzsteuerrechtlichen Verweisungen in § 4 der geltenden Rechtslage angepaßt.

Zu Nummer 3 Buchstaben b, c

§ 5 a regelt für bestimmte Ausländergruppen Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Bedürfnis für die Ausübung des beabsichtigten Reisegebietes) und von § 5 (Geltungsdauer und Geltungsbereich der Reisegebietekarte). In den Genuß dieser Ausnahmen sollen zwei weitere Gruppen kommen, zum einen Asylberechtigte, zum anderen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Gemäß Artikel 17 Nr. 1, Artikel 18 und Artikel 19 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sollen Flüchtlinge eine möglichst günstige Behandlung bei der Zulassung zu nicht selbständiger Arbeit, bei der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und bei der Zulassung zu freien Berufen erfahren. Da davon auszugehen ist, daß sich die beiden genannten Flüchtlingsgruppen auf Dauer im Bundesgebiet aufhalten werden, liegt es im Interesse sowohl der Betroffenen als auch des Staates, sie möglichst bald zu integrieren. Dem tragen die Änderungen in Buchstabe b Rechnung, bei Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung hierzu.

Zu Artikel 6

Die Änderung betrifft die Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes und stützt sich auf die Ermächtigung in § 9 Nr. 2 BliwaG. Sie stellt eine Zweifelsfrage zu § 2 Abs. 1 klar.

Nach geltendem Recht ist es nicht eindeutig, ob nach der Sammelbezeichnung "einfaches Reinigungsgerät und Putzzeug" in § 2 Abs. 1 Bürsten und Besen, die nicht als Blindenwaren i.S. des § 1 Nr. 1 überwiegend handgefertigt, sondern maschinell hergestellt sind, als Zusatzwaren vertrieben werden dürfen.

§ 2 Abs. 2 BliwaG bestimmt, daß dem Begriff der Zusatzwaren solche Waren zuzuordnen sind, die zusammen mit Blindenwaren verwendet werden oder deren gleichzeitiger Vertrieb dem Absatz von Blindenwaren besonders förderlich ist. Der gleichzeitige Vertrieb von maschinell gefertigten und damit preisgünstigeren Bürsten und Besen als Zusatzwaren neben überwiegend handgefertigten und somit teureren Bürsten und Besen als Blindenwaren erfüllt die vorgenannten Kriterien jedoch nicht.

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 1 DVO BliwaG soll deshalb sicherstellen, daß künftig Blindenwaren, die abweichend von den in § 1 genannten Herstellungsverfahren gefertigt werden, ebenfalls nicht als Zusatzwaren vertrieben werden dürfen. Da im Blindenhandwerk insbesondere der manuellen Anfertigung von Bürsten und Besen eine große Bedeutung zukommt, dient die vorgesehene Änderung auch der Sicherung von Arbeitsplätzen in diesem Bereich.

Zu Artikel 7

Die Eichpflicht für Bremsprüfstände, die in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes bei der Prüfung von Kraftfahrzeugen nach § 29 und Anlage VIII StVZO verwendet werden, wird aufgehoben. Eine ausreichende Meßgenauigkeit der Bremsprüfstände kann auch durch eine regelmäßige Wartung gewährleistet werden, wenn deren Durchführung überwacht wird.

Zu Artikel 8Zu Nummer 1

Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde (§ 3 Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer) abgelegt. Die Teilnahme von Vertretern des Bundesministers für Wirtschaft - als Beobachter - an der Prüfung ist entbehrlich.

Zu Nummer 2

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse an den Bundesminister für Wirtschaft ist ein unnötiger Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 9

Beide Verordnungen sehen eine in Vomhundert des tariflichen Beförderungsentgelts berechnete Vergütung für den Abfertigungsspediteur für den Güterfernverkehr vor. Sie beruhen auf der Ermächtigung in § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27; jetzt geltend bereinigte Verfassung veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnr. 720-1). Nach der Auslegung, die § 2 durch das Bundesverfassungsgericht erfahren hat, kann dieser heute kaum mehr als ausreichende Rechtsgrundlage für beide Verordnungen angesehen werden. Er ermächtigt nämlich nur zu "Maßnahmen, die zur Abwehr ernsthafter, für den gesamten Preisstand relevanter Störungen unerlässlich" sind. An der Unerlässlichkeit fehlt es hier, zumal in § 35 des Güterkraftverkehrsgesetzes eine spezielle Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Verkehr zur Verfügung steht.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Die Anordnungen über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen sollen erst mit Ablauf des 30. Juni 1985 außer Kraft treten. Eine Neuregelung dieses Bereiches auf der Grundlage des § 35 Güterkraftverkehrsgesetz wird vom Bundesminister für Verkehr erst zum 1. Juli 1985 für möglich gehalten.

18.05.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Aufhebung und Änderung
wirtschaftsrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu den Eingangsworten der Verordnung
(Umfang der Zustimmungsbedürftigkeit)

In den Eingangsworten der Verordnung sind

- in der Mitte der Präambel
die Worte "jeweils mit Zustimmung des Bundesrates sowie"
zu streichen

und

- am Ende der Präambel die Worte
"mit Zustimmung des Bundesrates:"
anzufügen.

Begründung:

Da einzelne Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, bedarf die Verordnung ohne Rücksicht darauf, daß andere Vorschriften bei isolierter Betrachtung nicht zustimmungsbedürftig sind, in ihrer Gesamtheit gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates.

2. Zu den Eingangsworten der Verordnung
(im Hinblick auf Artikel 9)

In den Eingangsworten der Verordnung sind am Ende
die Worte

"und auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes in der
im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1,
veröffentlichten bereinigten Fassung im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für Verkehr:"

durch folgende Worte zu ersetzen:

", und der Bundesminister für Verkehr verordnet auf Grund
des § 35 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256)
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft".

Begründung:

§ 35 Güterkraftverkehrsgesetz
begründet im Hinblick auf Artikel 9
der Verordnung eine Zuständigkeit
des Bundesministers für Verkehr
(im Einvernehmen mit dem Bundesmi-
nister für Wirtschaft). § 35
Güterkraftverkehrsgesetz geht
als spätere und speziellere
Zuständigkeitsregelung § 2 Abs. 2
Buchstabe a und § 3 Abs. 1 des
Preisgesetzes vor.

3. Zu Artikel 7

Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlage des
§ 39 Abs. 5 Nr. 1 des Eichgesetzes
deckt nicht die Aufhebung des
§ 2 Abs. 2 der Verordnung über
die Eichpflicht von Meßgeräten,
nachdem diese Bestimmung zum
1. Januar 1984 in Kraft getreten
ist. Auf Grund der nunmehr beste-
henden Eichpflicht gemäß § 2
Abs. 2 des Eichgesetzes kann
das vom Bundesminister für Wirt-
schaft angestrebte Ziel nur noch
durch eine Gesetzesänderung erreicht
werden. Hierfür bietet sich der
"Entwurf eines Gesetzes zur Bereini-
gung wirtschaftsrechtlicher Vor-
schriften"- BR-Drucksache 96/84 -
an.

Als Folge

sind in den Eingangsworten der Verordnung die Worte "auf Grund des
§ 39 Abs. 5 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969
(BGBl. I S. 759) und" zu streichen.